

RS Dok 2013/10/15 68/10-BK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2013

Norm

BDG §123 Abs1

AVG §68 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

ergänzender Einleitungsbeschluss, inhaltlich ident mit erstem Einleitungsbeschluss, rechtskräftig entschiedene Sache

Rechtssatz

Ein ergänzender EinlBeschl im Sinne einer Ergänzung des ursprünglichen EinlBeschl ist nur möglich, wenn neue Fakten herauskommen, die im Spruch des EinlBeschl nicht gedeckt sind. Nur dann greift ein neuerlicher EinlBeschl nicht in die Rechtskraft des ergangenen ersten EinlBeschl ein (BerK 18.10.2000, GZ 70/8-BK/00; Kucsko-Stadlmayer,

Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Aufl. S 575). Vor diesem Hintergrund verstößt der gegenständlich angefochtene EinlBeschl daher im Rahmen des Anfechtungsumfanges gegen den Grundsatz „ne bis idem“, weshalb der ergänzende EinlBeschl ersatzlos zu beheben war.

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>